

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland

— Drucksache 9/68 —

A. Problem

Die Amts- und Rechtshilfe im Verhältnis der Mitgliedstaaten des Europarates zueinander soll beschleunigt und verbessert werden.

B. Lösung

Es soll auf multilateraler Ebene im Rahmen des Europarates

die Zustellung von Verwaltungsschriftstücken im Ausland, die in einem Mitgliedstaat ausgestellt werden und für in einem anderen Mitgliedstaat wohnhafte Personen bestimmt sind, geregelt werden;

die Möglichkeit verbessert werden, durch die Behörden des einen Mitgliedstaates Auskünfte von den Behörden eines anderen Mitgliedstaates erlangen zu können.

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes ratifizierungsbedürftigen Übereinkommen die erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 9/68 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 1. April 1981

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Broll
Vorsitzender	Berichterstatler
Berichterstatler	

Bericht der Abgeordneten Broll und Dr. Wernitz

Der schon im 8. Deutschen Bundestag eingebrachte Gesetzentwurf wurde mit Rücksicht auf § 125 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages von der Bundesregierung erneut beschlossen und am 12. Februar 1981 nach der 1. Beratung ohne Aussprache an den Innenausschuß und zur Mitberatung an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß empfahl am 18. Februar 1981 die Annahme des Gesetzentwurfs. Der Innenausschuß hat den Entwurf in seiner 8. Sitzung am 1. April 1981 beraten und ihn einstimmig gebilligt. Auf die Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksache 9/68, S. 3 — wird verwiesen.

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf erhoben, obwohl er der Auffassung ist, daß eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die beiden von dem Gesetzentwurf erfaßten Übereinkommen nicht gegeben sei, da sie zum Teil Gegenstände regelten, für die ausschließlich die Länder zuständig seien. Der Bundesrat hat deshalb keine Einwendungen erhoben, weil sich der Bundesrat und die Landesregierungen in ihrer Lindauer Vereinbarung über die Beteiligung der Länder beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge des Bundes geeinigt haben und sämtliche Länder mit Rücksicht darauf ihr Einverständnis mit den Übereinkommen bereits erklärt haben.

Bonn, den 1. April 1981

Broll	Dr. Wernitz
Berichterstatler	

